

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9299 –

Social-Media-Terrorismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Terrorangriffe der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 sind ein Akt der Barbarei gewesen. Nicht nur in der realen Welt, auch in der virtuellen Welt wurde nach Ansicht der Fragesteller ein neues Maß an Abscheulichkeit erreicht. So gibt es Berichte, denen zufolge Hamas-Terroristen einer Frau ihr Handy abgenommen haben, die Frau ermordeten, diesen Mord mit dem Handy der Ermordeten aufgenommen haben und dann das Video davon auf dem Facebook-Profil der Ermordeten gepostet haben (<https://www.spiegel.de/netzwelt/web/israel-brutale-videos-von-opfern-der-social-media-terror-der-hamas-a-f5c7bc9e-0544-4852-b0c7-ab775b2c432a>). In einem weiteren Fall sollen Hamas-Terroristen zwei Besuchern eines Musikfestivals ihr Handy abgenommen haben, damit den Mord an ihnen gefilmt haben und das Video an die Mutter des Opfers geschickt haben. Bei den Terrorangriffen vom 7. Oktober 2023 haben die Terroristen versucht, mit digitalen Mitteln die psychologischen Auswirkungen ihres Terrors noch zu vergrößern.

1. Wie viele Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat das Bundeskriminalamt (BKA) seitdem an die Social-Media-Plattform X (vormals Twitter) geschickt, und wie oft wurde diesen Anordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen?

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat mit Stand vom 21. November 2023 zehn Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 gegen die Plattform X (vormals Twitter) erlassen, die vom Betreiber fristgerecht umgesetzt wurden.

2. Wie viele Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat das Bundeskriminalamt seitdem an die Social-Media-Plattform Telegram geschickt, und wie oft wurde diesen Anordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen?

Das BKA hat mit Stand vom 21. November 2023 143 Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 gegen die Plattform Telegram erlassen, die vom Betreiber fristgerecht umgesetzt wurden.

3. Wie viele Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat das Bundeskriminalamt seitdem an die Social-Media-Plattform TikTok geschickt, und wie oft wurde diesen Anordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen?

Das BKA hat bislang noch keine Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 an die Plattform TikTok erlassen.

4. Wie viele Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat das Bundeskriminalamt seitdem an die Social-Media-Plattform Meta (Facebook, Whatsapp und Instagram) geschickt, und wie oft wurde diesen Anordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen?

Das BKA hat bislang noch keine Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 an die Plattform Meta (Facebook, Whatsapp und Instagram) erlassen.

5. Wie viele Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat das Bundeskriminalamt seitdem an weitere Onlineplattformen geschickt, und wie oft wurde diesen Anordnungen nach Kenntnis der Bundesregierung nachgekommen (bitte für jede Onlineplattform die Anzahl der Fälle angeben)?

Das BKA hat bislang noch keine Entfernungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel vom 7. Oktober 2023 an weitere Plattformen erlassen.

6. Wie viele Strafverfahren gemäß § 86 des Strafgesetzbuches (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?

8. Wie viele Strafverfahren gemäß § 86a des Strafgesetzbuches (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?
10. Wie viele Strafverfahren gemäß § 126 des Strafgesetzbuches (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?
12. Wie viele Strafverfahren gemäß § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?
14. Wie viele Strafverfahren gemäß § 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?
16. Wie viele Strafverfahren gemäß § 131 des Strafgesetzbuches (Gewaltdarstellung) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?
18. Wie viele Strafverfahren gemäß § 140 des Strafgesetzbuches (Belohnung und Billigung von Straftaten) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?

20. Wie viele Strafverfahren gemäß § 241 des Strafgesetzbuches (Bedrohung) aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele Inhalte wurden dem Bundeskriminalamt seit dem 7. Oktober in diesem Zusammenhang im Rahmen der Meldepflicht des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes übermittelt?

Die Fragen 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Für Strafverfahren sind grundsätzlich die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Seit dem 1. Februar 2022 sind soziale Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) grundsätzlich verpflichtet, bestimmte Inhalte, die ihnen in einer Beschwerde gemeldet worden sind und die sie als rechtswidrig einordnen, dem BKA zu übermitteln. Zur Entgegennahme dieser Meldungen hat das BKA die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA) eingerichtet. Dem BKA wurden bislang noch keine Meldungen von den Telemediendiensteanbietern (TMDA) nach § 3a NetzDG übermittelt.

7. Wie viele Strafverfahren gemäß § 86 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Die ZMI BKA hat seit dem 7. Oktober 2023 keine Meldungen von den freiwilligen Kooperationspartnern erhalten, die strafrechtlich relevant gemäß des § 86 Strafgesetzbuches (StGB) sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie viele Strafverfahren gemäß § 86a des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Der ZMI BKA wurden seit dem 7. Oktober 2023 insgesamt 35 Meldungen (Stand: 20. November 2023) von ihren freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt, die strafrechtlich relevant gemäß § 86a StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Wie viele Strafverfahren gemäß § 126 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Der ZMI BKA wurde seit dem 7. Oktober 2023 eine Meldung (Stand: 20. November 2023) von ihren freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt, die strafrechtlich relevant gemäß § 126 StGB ist und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Wie viele Strafverfahren gemäß § 129b des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Die ZMI BKA hat seit dem 7. Oktober 2023 keine Meldungen von den freiwilligen Kooperationspartnern erhalten, die strafrechtlich relevant gemäß § 129b StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

15. Wie viele Strafverfahren gemäß § 130 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Der ZMI BKA wurden seit dem 7. Oktober 2023 insgesamt 139 Meldungen (Stand: 20. November 2023) von ihren freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt, die strafrechtlich relevant gemäß § 130 StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

17. Wie viele Strafverfahren gemäß § 131 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Der ZMI BKA wurden seit dem 7. Oktober 2023 insgesamt zwei Meldungen (Stand: 20. November 2023) von ihren freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt, die strafrechtlich relevant gemäß § 131 StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

19. Wie viele Strafverfahren gemäß § 140 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Der ZMI BKA wurden seit dem 7. Oktober 2023 insgesamt 88 Meldungen (Stand: 20. November 2023) von ihren freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt, die strafrechtlich relevant gemäß § 140 StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

21. Wie viele Strafverfahren gemäß § 241 des Strafgesetzbuches aufgrund von Postings bzw. Kommentaren bzw. Äußerungen in sozialen Netzwerken wurden in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bezugnehmend auf die Terroranschläge in Israel am 7. Oktober 2023 seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet, und wie viele strafrechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet wurden der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim BKA von den freiwilligen Kooperationspartnern übermittelt (bitte für alle Meldungen die Onlineplattformen angeben, auf denen der strafbare Inhalt veröffentlicht wurde)?

Die ZMI BKA hat seit dem 7. Oktober 2023 keine Meldungen von den Kooperationspartnern erhalten, die strafrechtlich relevant gemäß § 241 StGB sind und einen Bezug zum Nahost-Konflikt aufweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

22. Sollte das Digitale-Dienste-Gesetz der Bundesregierung nicht rechtzeitig zum 17. Februar 2024 in Kraft getreten sein, gilt dann in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 18. Februar 2024 Artikel 18 der Digital Services Act (DSA) mit seinen umfassenderen Meldepflichten, und wenn ja, wer wäre für die Umsetzung in Deutschland zuständig?

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 gilt der Digital Services Act (DSA) ab dem 17. Februar 2024 unionsweit. Hierzu gehört auch Artikel 18 DSA. Empfänger für die Mitteilungen nach Artikel 18 DSA sind die zuständigen nationalen „Strafverfolgungs- oder Justizbehörden“ in den betroffenen Mitgliedstaaten. Durch Artikel 18 wird die geltende innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung nicht verändert.

23. Was passiert mit den Meldepflichten gemäß § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ab dem 18. Februar 2024, wenn das Digitale-Dienste-Gesetz dann noch nicht in Kraft getreten ist?

Die Meldepflicht nach § 3a NetzDG wird ab dem 17. Februar 2024 von der Meldepflicht nach Artikel 18 DSA verdrängt, im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission benannten sehr großen Online-Plattformen bereits seit dem 25. August 2023. Beim DSA handelt es sich um eine europäische Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, d. h. keiner nationalen Umsetzung bedarf, und wegen ihres vollharmonisierenden Ansatzes nationale Vorschriften in ihrem Anwendungsbereich verdrängt.

24. Umfassen die zukünftigen Meldepflichten gemäß Artikel 18 DSA nach Auffassung der Bundesregierung auch den § 189 des Strafgesetzbuches (StGB)?

Nein. Nach Artikel 18 DSA muss der Verdacht von Straftaten gemeldet werden, wenn diese eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellen. § 189 StGB ahndet hingegen die Verunglimpfung des Andenkens bereits verstorbener Personen.

25. Welche Beamtin, welchen Beamten (bitte angeben, von welchem Bundesministerium bzw. welcher Behörde in welcher Besoldungsstufe) hat die Bundesregierung in das informelle EU-Netzwerk zur Koordinierung der DSA-Maßnahmen entsandt (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/dsa-breton-kuendigt-uebergangslösung-an>)?

Die Bundesregierung hat die zuständige Unterabteilungsleiterin in der Bundesnetzagentur in das informelle EU-Netzwerk zur Koordinierung der DSA-Maßnahmen entsandt. Eine Auskunft über die Besoldung kann nicht erteilt werden, da es sich dabei um ein Datum mit primärer Personalaktenrelevanz handelt. Aus § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes ergibt sich, dass hierfür eine Einwilligung der Beamtin erforderlich wäre, die nicht vorliegt.

26. Wie und mit welchen Mitteln versucht die Bundesregierung, Desinformation und Propaganda der Hamas in Deutschland auf den Plattformen Google und Meta entgegenzutreten, vor dem Hintergrund, dass beide Unternehmen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln den Meldepflichten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorerst nicht nachkommen müssen (https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemittelungen/Archiv/2022/05_01032022/index.php)?

Die Bedrohung durch ausländische Einflussnahme und Manipulation im Informationsraum nimmt die Bundesregierung sehr ernst und tritt ihr sowohl in enger ressort- und behördenübergreifender Zusammenarbeit als auch entlang des Ressortprinzips entgegen. Die Maßnahmen gegen Desinformation und gegen die aus Desinformation potentiell resultierende Verunsicherung umfassen insbesondere die Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter anderem durch umfassende Informationen, die die Bundesregierung auf ihren digitalen Kanälen (soziale Plattformen, Webseite, Audio-Podcast) in verschiedenen Formaten (u. a. FAQ) bereitstellt. Zu den Maßnahmen gehört neben der längerfristigen Stärkung der Resilienz gegen Desinformation auch, die Gesellschaft umfassend und transparent über das Regierungshandeln zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 3a NetzDG ist seit dem 25. August 2023 unabhängig von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln auf den Dienst YouTube von Google sowie die Dienste Facebook und Instagram von Meta nicht mehr anwendbar, da diese von der Europäischen Kommission als sehr große Online-Plattformen benannt wurden und auf diese die Vorschriften des DSA unmittelbar anwendbar sind, die die Vorschriften des nationalen Rechts insoweit verdrängen.

Der DSA verpflichtet in Artikel 18 die Anbieter von Hostingdiensten bei Verdacht einer Straftat, die das Leben oder Sicherheit einer Person oder von Personen gefährdet, zur Meldung an die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats oder an Europol. Die Aufsicht über die Anbieter sehr großer Online-Plattformen obliegt primär direkt der Europäischen Kommission. Nur soweit die Kommission nicht selbst tätig wird, kann die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaates tätig werden, in der der betroffene Anbieter seine Hauptniederlassung hat.

Die Europäische Kommission hat seit Oktober 2023 mehrere sehr große Online-Plattformen (Tiktok, Meta, X) insbesondere wegen der Verbreitung terroristischer und gewalttätiger Inhalte und von Hassreden sowie der Verbreitung von Desinformation verwarnt und förmliche Auskunftersuchen nach dem DSA an diese gerichtet. Auf der Grundlage der Bewertung der Antworten könnte die Europäische Kommission Geldbußen für unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben oder Zwangsgelder verhängen.

Werden im Rahmen des Internetmonitorings durch das BKA terroristische Inhalte festgestellt, so werden die Plattformen durch Stellung von Löschersuchen (Referrals) oder Entfernungsanordnungen zur Löschung oder Sperrung dieser Inhalte veranlasst.

27. Wie verfährt die Bundesregierung mit anderen Plattformen und Suchmaschinen, um Desinformation und Propaganda der Hamas in Deutschland entgegenzutreten, vor dem Hintergrund, dass nur Google und Meta nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln den Meldepflichten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorerst nicht nachkommen müssen (https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/Archiv/2022/05_01032022/index.php)?

Für die von der Europäischen Kommission benannten sehr großen Online-Plattformen gelten seit dem 25. August 2023 die Pflichten des DSA unmittelbar. Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten gegenüber diesen Anbietern obliegt primär der Europäischen Kommission. Soweit die Europäische Kommission nicht selbst tätig wird, kann der Koordinator für digitale Dienste desjenigen Mitgliedstaats tätig werden, in dem der betreffende Diensteanbieter niedergelassen ist. Zu beachten ist auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2023 in der Rs. C-376/22 (KommAustria), wonach die EU-Mitgliedstaaten für sämtliche Diensteanbieter, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, keine nationalen generell-abstrakten Regelungen treffen und diese auf die genannten Anbieter auch nicht anwenden dürfen (Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip). In den übrigen Fällen kann das Bundesamt für Justiz Aufsichtsmaßnahmen ergreifen oder Bußgelder verhängen, wenn die Behörde erfährt, dass dem Anbieter rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind, der Anbieter diese entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt hat und konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Inhalte einen der in § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände erfüllen, und der Anbieter diese Inhalte nicht gemäß § 3 Absatz 4 NetzDG an das BKA übermittelt hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Plant die Bundesregierung den Abschluss eines Abkommens, nachdem die französischen und irischen Behörden am 23. Oktober 2023 Abkommen mit der EU-Kommission geschlossen haben (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/dsa-kommission-kooperiert-mit-medienaufsichten>), um schon vor Ablauf der nationalen Umsetzungsfrist auch national auf die gewalttätigen Onlineinhalte reagieren zu können, die durch den terroristischen Angriff der Hamas hervorgerufen wurden, und wenn nein, warum nicht?
29. Plant die Bundesregierung ein solches Abkommen oder vergleichbare Maßnahmen, wie zwischen EU-Kommission und französischen und irischen Behörden, um eine effektive Zusammenarbeit und das Erkennen systemischer und neuer Risiken zu erlauben?

Die Fragen 28 und 29 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine solchen Abkommen. Aufgrund des föderalen Systems und der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sind in Deutschland für die Verfolgung rechtswidriger Online-Inhalte die Strafverfolgungsbehörden der Länder, das Bundeskriminalamt sowie die Landesmedienanstalten zuständig. Die nationale Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird für systemische und neue Risiken zuständig sein und den Austausch mit der Europäischen Kommission und den Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten pflegen. In Frankreich und Irland gibt es dagegen anders als in Deutschland eine zentrale Medienregulierungsbehörde, die zugleich Koordinator für digitale Dienste werden soll.

30. Welche Gespräche gibt es zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission, um eine effektive Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Inhalten, die Hass und Gewalt beinhalten, und das Erkennen systemischer und neuer Risiken zu erlauben, und auf welcher Ebene werden diese geführt?

Die Bundesregierung nimmt an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Ausschusses für digitale Dienste teil, in dem neben der Europäischen Kommission alle Mitgliedstaaten vertreten sind und in dem die Zusammenarbeit und Umsetzung des DSA behandelt wird. Daneben finden anlassbezogen Gespräche auf Arbeits-, als auch auf Leitungsebene zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zu dem Thema statt.

31. Wird die Bundesregierung eine Umsetzung des DSA mit dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vor Ablauf der Umsetzungsfrist im Februar 2024 sicherstellen, und wie ist der gesetzgeberische Zeitplan aus Sicht der Bundesregierung hierzu (bitte mit Datum angeben)?

Die Bundesregierung strebt eine zeitnahe Kabinetttbefassung mit dem Entwurf eines Digitale-Dienste-Gesetzes an.

32. Plant die Bundesregierung quantifizierbare Veränderungen der personellen und technologischen Ausstattung des Bundesamts für Justiz und in Zukunft der Bundesnetzagentur und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz als Reaktion auf die aktuellen Ereignisse?

Die künftige personelle Ausstattung des Bundesamtes der Justiz hängt davon ab, ob und welche Aufgaben bei der Behörde nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, das der Durchführung des DSA dient, verbleiben.

Diesbezügliche Veränderungen bei der personellen und technologischen Ausstattung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sind derzeit nicht geplant. Diese Gesichtspunkte können aber in die vorgesehene Evaluation des Jugendschutzgesetzes einfließen.

33. Wer innerhalb der Bundesregierung bzw. welches Ressort ist dafür zuständig, Desinformationskampagnen, Propaganda oder andere Mittel der unzulässigen Einflussnahme im deutschen Informationsraum
- a) staatlicher Akteure (wie aus Russland) und
 - b) terroristischer Organisationen (wie der Hamas) zu unterbinden?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist innerhalb der Bundesregierung für den Umgang mit hybriden Bedrohungen federführend zuständig. Dazu zählt auch der Umgang mit illegitimer Einflussnahme im Informationsraum durch andere Staaten. Weitere Ressorts und Behörden, insbesondere das Auswärtige Amt (AA) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), tragen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten zum whole-of-government-Ansatz bei. Davon unberührt gilt das Ressortprinzip. Betreffend die Detektion von Desinformationskampagnen, Propaganda und anderer Mittel der unzulässigen Einflussnahme im deutschen Informationsraum wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

Für die Ahndung strafrechtlich relevanter Online-Inhalte sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

34. Umfasst der Begriff der IT-Sicherheit für die Bundesregierung auch den Umgang mit Social-Media-Kampagnen von a) staatlichen Akteuren und b) terroristischen Organisationen wie beispielsweise der Hamas (bitte begründen), und wenn ja, wer innerhalb der Bundesregierung ist für den Umgang mit solchen Kampagnen im Rahmen der IT-Sicherheit zuständig, und was wird hier konkret getan?

Die IT-Sicherheit wird in § 2 Absatz 2 Satz 3 des BSI-Gesetzes legaldefiniert. Danach handelt es sich dabei um die „Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen“. Der Umgang mit Social Media-Kampagnen umfasst den Begriff der IT-Sicherheit für die Bundesregierung dann, wenn Inhalte der Kampagnen die IT-Sicherheit der Bundesregierung gefährden könnten. Dazu zählen beispielsweise Aufforderungen zu Cyberangriffen, Versuche zum Abgreifen von Nutzerdaten und die Veröffentlichung von vertraulichen Daten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beobachtet auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags in Form eines Monitorings 24/7 die IT-Sicherheitslage in Deutschland, worunter auch die Beobachtung von öffentlichen Beiträgen auf einschlägigen Social-Media-Plattformen zählt. Auf Vorfälle oder eine missbräuchliche Nutzung der Plattformen kann das BSI so zeitnah reagieren, indem es die mit den Betreibern der Plattformen abgestimmten Meldeprozesse nutzt oder eine Warnung gegenüber den möglicherweise betroffenen Stellen ausspricht.

35. Welche Behörden und Dienste der Bundesregierung sind bei Kampagnen in Social Media von a) staatlichen Akteuren und b) Terrororganisationen, wie beispielsweise der der Hamas im Zusammenhang mit den Terrorangriffen auf Israel, tätig (bitte jeweilige Zuständigkeiten auflisten)?

Gehören der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dazu (bitte begründen)?

Unter Leitung des BMI wurde innerhalb der ressort- und behördenübergreifenden Arbeitsgruppe Hybride Bedrohungen (AG Hybrid), die der strategischen Koordination der Bundesregierung zum Umgang mit hybriden Bedrohungen dient, eine Task Force gegen Desinformation eingerichtet. Durch diese wird ein intensiver ressort- und behördenübergreifender Austausch zum Themenkomplex Desinformation sichergestellt. Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das BSI sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Mitglied der Task Force gegen Desinformation.

Zu generellen Fragen der Kommunikation im Kontext von Desinformation arbeitet unter dem Dach der AG Hybrid die bereits seit einigen Jahren bestehende Expertengruppe „Medien- und Informationsarbeit zu Desinformation in hybriden Bedrohungslagen“ (kurz: „EG Desinformation“) unter Leitung von AA und BPA.

Das AA mit seinem globalen Netz an Auslandsvertretungen und Regionalen Deutschlandzentren beobachtet und analysiert kontinuierlich die Debatten und Kampagnen in sozialen Medien mit Blick auf die Lage im Nahen Osten, analysiert dabei auch die Kommunikation von Hamas und der Hamas nahestehenden Akteuren und stimmt sich hierbei eng mit seinen Verbündeten ab, insbesondere in der EU, den G7 und der NATO.

Für die Sperrung und Löschung von Inhalten, die gegen ein vereinsrechtliches Verbot verstoßen, ist das BMI als Verbotsbehörde zuständig.

Darüber hinaus führt das BKA im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung ein Internetmonitoring durch. Werden dabei terroristische Inhalte festgestellt, so werden die Plattformen durch Stellung von Löschersuchen (Referrals) oder Entfernungsanordnungen zur Löschung oder Sperrung dieser Inhalte veranlasst.